

Kinderschutzkonzept

**der Gesellschaft für Sozialarbeit
Bielefeld e.V.**

Fachbereich: Kinder und Jugend

Arbeitsbereich: Kindertagesstätten



GfS

Vielfalt leben.

Mit Herz. Von hier.

Inhalt:

- 1. Unser Verständnis eines Kinderschutzkonzeptes**
 - 1.1 Unsere Haltung gegenüber der Sicherung von Kinderrechten**
 - 1.2 Unser Verständnis von Erziehungspartnerschaft**
 - 1.3 Partizipation und Beschwerdemanagement**

- 2. Unsere praktische Umsetzung im pädagogischen Alltag**
 - 2.1 Kinderrechte im pädagogischen Alltag**
 - 2.1.1 Recht auf Gleichheit
 - 2.1.2 Recht auf Leben und Gesundheit
 - 2.1.3 Recht auf Bildung
 - 2.1.4 Recht auf Spiel und Freizeit
 - 2.1.5 Recht auf freie Meinung und Partizipation
Ziele und Stufen der Partizipation
 - 2.1.6 Recht auf gewaltfreie Erziehung
 - 2.1.7 Schutz im Krieg und auf der Flucht
 - 2.1.8 Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
 - 2.1.9 Recht auf elterliche Fürsorge
 - 2.1.10 Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung
 - 2.2 Wie transportiert eine GfS Kindertagesstätte den Kinderschutz in die Elternschaft?**
 - 2.3 Übergriffe unter Kindern – Eine Facette des Kinderschutzes im Kita-Alltag**

- 3. Verfahrensbeschreibung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**
 - 3.1 Interner Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen**
 - 3.2 Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII**

- 4. Anlagen**

1. Unser Verständnis eines Kinderschutzkonzeptes

Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl ist eine Aufgabe der Gesellschaft und des Staates. In der Kinder- und Jugendhilfe ist dieser Schutz Anliegen und Aufgabe von öffentlichen wie freien Trägern. Dies gilt nicht erst seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1991. In der Folge öffentlich breit diskutierter Fälle von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung wuchs das Bedürfnis, diesen Schutzauftrag gesetzlich zu konkretisieren. Durch Hinzufügung des §8a SGB VIII ist dies im Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) zum 1. Januar 2005 geschehen.

Zum Schutz des Kindeswohls legt der § 8a Abs. 4 des SGB VIII das Verfahren bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls fest. Anhand dieses Paragraphen gibt es zwischen allen Kitaträgern in Bielefeld und der Stadt Bielefeld eine „Generalvereinbarung nach § 8a“¹, die das genaue Vorgehen beschreibt und den Mitarbeiter*innen Handlungssicherheit bei Verdachtsmomenten gibt.

Kinder haben ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen. Sie haben zudem Anspruch auf Hilfe bei jeglicher Form von Machtmissbrauch. Wir möchten deshalb das Schweigen über (sexuellen) Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt unter anderem durch die Entwicklung von Schutzkonzepten zur Prävention, Intervention und Information überwinden. Das Vorhandensein eines Kinderschutzkonzeptes entspricht sowohl den gesetzlichen Vorgaben für Kitaträger als auch dem eigenen Anspruch des Trägers. Wir möchten mit unserem Kinderschutzkonzept offen und professionell mit dem Thema umgehen und unseren Mitarbeiter*innen zu mehr Handlungssicherheit verhelfen. In allen Bereichen, in denen sich Kinder und Jugendliche institutionell aufhalten bzw. betreut werden (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Schule, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Vereine, usw.) sind Schutzkonzepte notwendig. Durch sie werden Risiken und Maßnahmen im Alltag der Institution beschrieben. Verfügen die Mitarbeiter*innen über ein Basiswissen in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen und greifen aktiv zum Schutz betroffener Mädchen und Jungen ein, können sie für die Kinder, die Gefährdungen in der Familie, im sozialen Umfeld, durch andere Kinder und Jugendliche oder im Internet erfahren, eine kompetente Vertrauensperson sein. Damit kann nicht automatisch das Gefühl von Ohnmacht bei den Beteiligten verhindert werden. Jedoch kann man durch die Auseinandersetzung mit dem Präventionskonzept einen ersten Schritt gegen die Gefährdung des Kindes unternehmen und das Handlungsrepertoire als Einrichtung wird deutlich erweitert.

Bei der Gesellschaft für Sozialarbeit Bielefeld e.V. gibt es mehrere sogenannte „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ (Kinderschutzfachkräfte). Sie nehmen gemeinsam mit dem pädagogischen Fachkräften eine Gefährdungseinschätzung² vor, sind für Mitarbeiter*innen und Eltern unterstützend und beratend tätig und stellen - falls erforderlich - den Kontakt zum Jugendamt her.

¹ Generalvereinbarung im Anhang

² Siehe Blanko Formular im Anhang

Der Schutz des Kindeswohls kann nicht isoliert betrachtet werden. Viele Bausteine unterstützen neben Zeit, Zuwendung und Aufmerksamkeit für das einzelne Kind den Schutz des Kindeswohls. Auch die Partizipation der Kinder im Kitaalltag, die Möglichkeit der Beschwerde und die Stärkung ihrer Resilienz ermöglichen die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und tragen zum Schutz der Kinder bei. Kinder erleben, dass ein "Nein" ein "Nein" ist und lernen ihre Grenzen zu verteidigen³.

Kindeswohlgefährdungen können nicht nur außerhalb der eigenen Institution entstehen, sondern auch innerhalb der Einrichtung. Wir unterscheiden dabei Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt innerhalb der eigenen Institution und differenzieren in:

- › Kindeswohlgefährdungen durch eigene Mitarbeiter*innen (inkl. Praktikanten*innen, Ehrenamtliche, Bundesfreiwillige etc.) und
- › Kindeswohlgefährdungen durch andere betreute Kinder.

Um frühzeitig auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter*innen reagieren zu können, sehen wir es als sehr wichtig an, unseren pädagogischen Fachkräften ein angstfreies und reflektiertes Arbeiten zu ermöglichen. Dadurch können wir Kinder frühzeitig schützen und Lösungsmodelle entwickeln. Wie sicher und angstfrei das Team tatsächlich arbeiten kann, hängt unter anderem deutlich von der Kultur und dem Klima innerhalb der Organisation ab. Mehr als bei vielen anderen Themen gilt hier der Satz: „Unwissenheit macht Angst – Wissen macht stark“. Uns ist es wichtig, durch Information und Orientierung eine Entlastung zu bieten. Dafür gehen wir in drei Schritten vor:

1. Sicherstellung der unverzichtbaren präventiven Maßnahmen
2. Darstellung der notwendigen Verfahrensschritte bei Verdachtsfällen oder konkreten Vorkommnissen, sowie
3. Ausführungen für eine nachhaltige Aufarbeitung.

„Schutzkonzepte sind als ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess zu verstehen. Sie sollen dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen führen.“⁴

Wir legen Wert auf die Feststellung, dass die Gefährdung von Kindern vielfältige Erscheinungsformen haben kann und alle Bereiche sogenannter "schwarzer Pädagogik" umfasst, d.h.: Zwang, unangemessene Sprache, alle Formen körperlicher Gewalt (Festhalten, Ohrfeigen), sexualisierte Gewalt, seelische Grausamkeiten sowie Stigmatisierungen.

Die in §72a SGB VIII aufgenommenen Straftatbestände sind sämtlich einschlägig. Wer wegen einer in diesem Paragraphen benannten Straftaten verurteilt wurde, erhält ab einer bestimmten Höhe der Geld- und Freiheitsstrafe einen Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis. Eine Beschäftigung bei der GfS Bielefeld e.V. ist nur möglich, wenn kein Eintrag nach § 72a SGB VIII vorliegt. Bei Beschäftigten muss das erweiterte Führungszeugnis in 5-jährigen Abständen aktualisiert werden.

³ Siehe "Unsere Haltung gegenüber der Sicherung von Kinderrechten"

⁴ Dirk Bange, in: Präambel: Leitfragen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Hamburg, zur Erstellung von Schutzkonzepten für Einrichtungen gem. §§ 45, 79 a SGB VIII.

Einschlägige Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) sind nach § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung) folgende:

- › § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- › § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- › § 174 a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- › § 174 b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- › § 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- › § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- › § 176 a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- › § 176 b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- › § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- › § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- › § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- › § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- › § 180 a Ausbeutung von Prostituierten
- › § 181 a Zuhälterei
- › § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- › § 183 Exhibitionistische Handlungen
- › § 183 a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- › § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- › § 184 a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

1.1 Unsere Haltung gegenüber der Sicherung von Kinderrechten

Mit Beginn des 20. Jahrhunderts begann sich die Auffassung durchzusetzen, dass Kinder auch bestimmte Rechte haben. Die Reformpädagogin Ellen Key rief im Jahr 1900 das Jahrhundert des Kindes aus. In der Folge setzten sich auch andere Pädagogen*innen wie Janusz Korczak, Alexander Neill und Eglantyne Jebb für Kinderrechte ein. Das internationale Interesse wurde immer größer und führte dazu, dass völkerrechtliche Verträge zum Schutz der Rechte von Kindern zustande kamen. Dazu gehörte auch das Hagener Abkommen zur Regelung der Vormundschaft Minderjähriger von 1902 und das internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels von 1910.

Die erste Satzung für Kinder entwarf Eglantyne Jebb: Die Children's Charta, die sie dem 1920 gegründeten Völkerbund in Genf – die Vorgängerorganisation der vereinten Nationen – mit den Worten zukommen ließ: „Ich bin davon überzeugt, dass wir auf bestimmte Rechte der Kinder Anspruch erheben und für die allumfassende Anerkennung dieser Rechte arbeiten sollten.“ Der Blick wand sich immer mehr hin dazu, dass Kinder zu einer schutzbedürftigen Gruppe von Menschen wahrgenommen wurden.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte weist im Artikel 25 Abs. 2 darauf hin: Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und

uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz. Am 24. September 1924 wurde die Charta von der Generalversammlung des Völkerbundes verabschiedet und als Genfer Erklärung bekannt. Erweitert wurde 1966 im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in Artikel 24 Abs. 1, dass jedes Kind ohne Diskriminierung das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat erhält, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert. Enorme Bemühungen und ein großes Durchhaltevermögen führten schließlich dazu, dass am 20. November 1989 erstmals die Kinderrechte verbindlich in der UN-Kinderrechtskonvention fest geschrieben wurden⁵.

Kinder haben ein Recht auf⁶:

1. Gleichheit
2. Gesundheit
3. Bildung
4. Spiel und Freizeit
5. Freie Meinungsäußerung und Beteiligung
6. Gewaltfreie Erziehung
7. Schutz im Krieg und auf der Flucht
8. Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
9. Elterliche Fürsorge
10. Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Wir werden alles dafür tun, dass uns anvertraute Kinder mit Berücksichtigung ihrer Rechte bei uns aufwachsen und begleitet werden. Mitarbeiter*innen der Gesellschaft für Sozialarbeit Bielefeld e.V. sind die gesetzlichen Bestimmungen bekannt und sind verpflichtet, diese einzuhalten. Zur Unterstützung einer stabilen und wertschätzenden Haltung hat der Träger zusammen mit Mitarbeiter*innen Verhaltensleitlinien⁷ entwickelt, die Sicherheit bei der Einarbeitung in der Einrichtung bieten soll und gleichzeitig als Diskussionsgrundlage für Reflexionen und Weiterentwicklung der pädagogischen Haltung dient.

1.2 Unser Verständnis von Erziehungspartnerschaft

Die Gesellschaft für Sozialarbeit Bielefeld e.V. möchte ihr Verständnis der Erziehungspartnerschaft auf vielen Ebenen umsetzen. Unser Ziel ist es, in Ergänzung mit der Familie die Einhaltung des Kindeswohls zu unterstützen. Durch den Ansatz der Gemeinwesenarbeit⁸, der in den Einrichtungen gelebt wird, bieten wir den Eltern vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten und Ansprechpartner. Dadurch können wir individuelle Lösungsmöglichkeiten gemeinsam entwickeln.

⁵ [Geschichte der Kinderrechte - kinderrechte.de](http://Geschichte%20der%20Kinderrechte%20-%20kinderrechte.de)

⁶ www.unicef.de

⁷ Verhaltensleitlinien im Anhang

⁸ Vgl. Einrichtungskonzeption, Stichwort Gemeinwesenarbeit

1.3 Partizipation und Beschwerdemanagement

Jedes Kind hat das Recht, seine Bedürfnisse zu äußern und aktiv Einfluss auf die Gestaltung seiner Umgebung zu nehmen. Partizipation zieht sich als grundlegendes pädagogisches Prinzip und gelebte Kultur durch den Alltag der gesamten Einrichtung. Das Erlebnis der aktiven Teilhabe und Mitgestaltung versetzt Kinder in die Lage, Eigenverantwortung zu übernehmen und sich als wichtigen Teil der Gemeinschaft zu erfahren. Auf diese Weise werden demokratisches Verhalten und Zusammenleben im Alltag der Tageseinrichtung gelebt. Dafür brauchen die Kinder Erwachsene, die ihnen die Bewältigung dieser Aufgaben zutrauen und kindgerechte Formen der Mitbestimmung gewährleisten.

Die Möglichkeit, Beschwerden zu äußern, ist präventiver Kinderschutz und ein wesentliches Element von Partizipation. Kinder, die sich selbstwirksam und selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen können, erleben Wertschätzung und sind besser vor Gefährdungen geschützt. Kinder brauchen die Erfahrung, dass ihre Grenzen von anderen geachtet werden. Schutz vor Übergriffen kann nur da wirksam werden, wo Kinder die Verletzung ihrer persönlichen Grenzen als Alarmanlage wahrnehmen und dieses Verhalten als „nicht in Ordnung“ einschätzen können. Nur so können sie ein Gefühl für die eigenen Grenzen und deren Berechtigung entwickeln.

Wir möchten Kinder dahin führen, ihre persönlichen Grenzen zu verteidigen. Dies ist eine Sofortmaßnahme und richtet sich direkt an den / die Verursacher*in. Eine weitere Form der Beschwerde ist die Ermöglichungsbeschwerde. Dabei geht es nicht um Verhinderungen von (grenzüberschreitenden) Handlungen, sondern eher darum, eine Veränderung bzw. eine neue Situation herbeizuführen. Diese Form geht über die Sofortmaßnahme hinaus. Kinder äußern sich bei der Ermöglichungsbeschwerde zu Abläufen / Situationen in der Einrichtung und werden bei der Veränderung / Weiterentwicklung beteiligt.

Den Kindern das Wort zu geben, also kindzentriert zu denken und zu handeln, bedeutet

- in andauernden Veränderungsprozessen
- mit Kindern gemeinsam,
- auf nur jeweils konkrete Situationen bezogen
- und individuell zugeschnitten
- auszuhandeln,
- wo die Grenzen der Freiheit liegen,
- und wer wem gegenüber
- bis wohin verantwortlich ist.

Diese Leitsätze beziehen sich beispielsweise auf die Berücksichtigung des Kinderwillens, das Recht auf Selbstbestimmung, die Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten.⁹

⁹ Zur konkreten Umsetzung siehe Kapitel 2.1.5.

2 Unsere praktische Umsetzung im pädagogischen Alltag

2.1 Kinderrechte im pädagogischen Alltag

2.1.1 Recht auf Gleichheit

Das Recht auf Gleichheit spielt in der aktuellen Zeit, welche geprägt ist durch Alltagsrassismus, Inklusion von Menschen mit Behinderung und diversen rechtlichen Veränderungen für mehr Gleichheit eine besondere Rolle.

Das Recht auf Gleichbehandlung setzen wir wie folgt um: Für alle Kinder in unseren Einrichtungen gelten einheitliche Regeln, diese sind den Kindern bekannt. Die Mitarbeiter*innen wissen, dass die Bevorzugung bzw. Benachteiligung einzelner Kinder kein angemessenes pädagogisches Verhalten ist (siehe Verhaltensleitlinien). In der Umsetzung unterstützt sich das Team inklusive Leitung gegenseitig. Bei Bedarf erfolgt eine Reflektion im Team bzw. mit der Leitung. In jeder Gruppe werden Abläufe darauf geprüft, dass alle Kinder unabhängig von Herkunft, Religion, Sprache, Behinderung etc. teilhaben können. Bei Bedarf beraten Inklusionsfachkräfte, Fachkräfte zu vorurteilsbewusster Erziehung / Multikulturalität / Diversität, Sprachförderkräfte und / oder die Kitaleitung die Gruppen zu diesen Themen. Hierbei können wir auch weitere Beratung durch die Beratungsstelle Stieghorst oder den Psychologischen Beratungsdienst der GfS einholen.

2.1.2 Recht auf Leben und Gesundheit

Kinder haben das Recht auf Leben und (körperliche und seelische) Unversehrtheit. Dieses Recht schützen wir, indem wir bei Gefahren für Kinder intervenieren (siehe Kap. 3). Dabei werden wir durch ausgebildete Kinderschutzfachkräfte unterstützt, die regelmäßig aus- und fortgebildet werden.

Neben dem Schutz von Kindern stärken wir das Recht auf Leben und Gesundheit, in dem wir Erziehungsberechtigte zu Kinderschutz, Kindeswohl und Gesundheitsthemen beraten. Dazu bieten wir persönliche Gespräche, Elternveranstaltungen und / oder Eltern-Kind-Kurse an.

Zudem ermöglichen wir ärztliche Untersuchungen in der Kita und sprechen Eltern auf gesundheitliche Probleme der Kinder an. Bei Bedarf unterstützen wir die Eltern bei der Beantragung von Förderungen (Frühförderung, Logopädie, Ergotherapie,...) und Integrationsplätzen. Wir fördern das Gesundheitsverhalten von Kindern durch Gesundheits-Projekte, Bildungsangebote, gesundes Essen in der Kita und Ruhe- und Schlafphasen. In den Kindertagesstätten putzen wir mit den Kindern täglich Zähne und sorgen für regelmäßige Bewegungsangebote drinnen und draußen.

2.1.3 Recht auf Bildung

Entsprechend der Bildungsvereinbarung NRW halten wir umfangreiche Bildungsangebote in allen Entwicklungsbereichen bereit und wirken Bildungsbenachteiligung aktiv entgegen (siehe Recht auf Gleichbehandlung). Dies ist auch Bestandteil unseres Ansatzes der Gemeinwesenarbeit, welche im gesamten Fachbereich Kinder und Jugend handlungsweisend ist (vgl. Einrichtungs-Konzeption).

2.1.4 Recht auf Spiel und Freizeit

Alle Kinder haben das Recht zu spielen und an Freizeitaktivitäten teilzunehmen. Hierbei handelt es sich um ein angeborenes Bedürfnis, dessen Erfüllung grundlegend für die Entwicklung von Kindern ist. In unseren Einrichtungen achten wir auf ein ausgeglichenes Verhältnis von pädagogischen Angeboten und freiem Spiel. Im freien Spiel agiert der / die Erzieher*in eher beobachtend und bei Bedarf unterstützend für die Kinder. Wir regen Kinder zum gemeinsamen Spiel mit anderen Kindern an. Durch die Raumgestaltung möchten wir den Kindern ermöglichen, ihren Impulsen nachzukommen und mit den anderen Kindern gemeinsam zu agieren.

Von unseren Einrichtungen angebotene Freizeitaktivitäten sind kostenlos und für alle Kinder der Kita geöffnet. Wir thematisieren das Freizeitverhalten der Kinder in Elterngesprächen und bieten Informationen zu Freizeitangeboten (insbesondere bei Familienzentren) und Hilfestellung für passende Freizeitangebote.

2.1.5 Recht auf freie Meinung und Partizipation

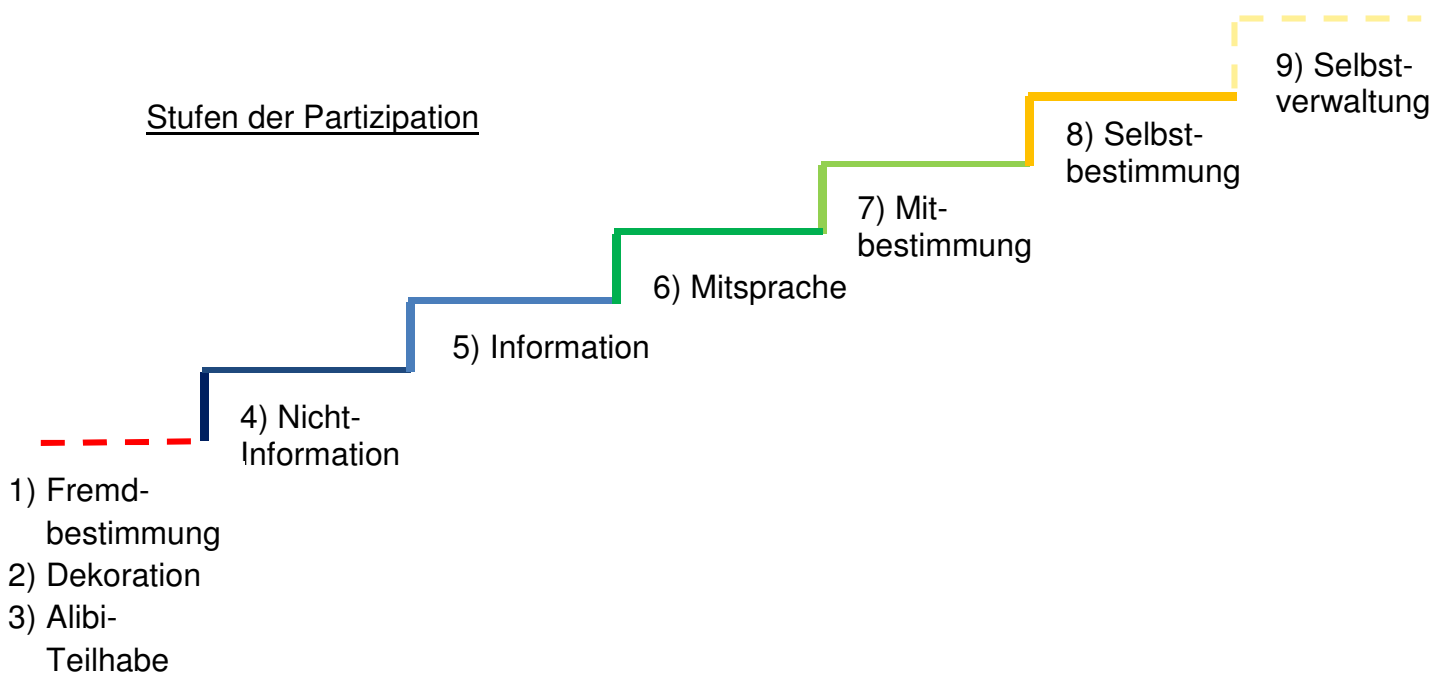
Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern und die ihn betreffenden Lebensumstände mitzugestalten. Daher sind die freie Meinungsäußerung und die Partizipation von Kindern wichtige Bestandteile unserer Arbeit.

Dabei beziehen wir Kinder in die Gestaltung des pädagogischen Alltags ein, indem wir ihre Wünsche erfragen, wahrnehmen und erfassen. Wir verwenden in unseren Einrichtungen verschiedenste Partizipationsformen und -methoden, angepasst an die Bedürfnisse und Fähigkeiten unserer Kinder. Unsere Einrichtungen arbeiten zudem nach dem situativen Ansatz. Daher gehört es zu unserem Selbstverständnis, die Mitwirkung der Kinder, wo immer es geht, möglich zu machen. Zu Partizipationsformen in unseren Einrichtungen zählen unter anderem: Abfragen im Morgenkreis, Daumenabstimmungen, das Aussuchen von Spielen im Morgenkreis, der Einsatz von Bedürfniskarten und bildlichen Darstellungen, Spielzeug-Anschaffungswünsche, Essens-Wunsch-Listen, Portfolio-Arbeit, Freispiel-Gestaltung, etc.

Die freie Meinungsäußerung von Kindern ist zudem in unseren Verhaltensleitlinien verankert. Kinder haben das Recht, sich bei uns zu beschweren und mit ihrem Anliegen ernst genommen zu werden. Auch hier nutzen wir verschiedene Beschwerdeformen: im Morgenkreis, die Beschwerdetrommel, Leitungs-Sprechtag, Gruppen-Boten als Beschwerde-Übermittler an die Leitung uns so weiter. Kinder lernen hierdurch, dass sie gehört werden – aber dass sie auch Verantwortung für eine Veränderung tragen.

Ziele unserer Arbeit sind:

- › Die Kinder fühlen sich in ihren Wünschen und Bedürfnissen und ihrer Kritik ernst genommen.
- › Sie sind an der Gestaltung des Alltags beteiligt und erleben, dass sie ihre soziale und dingliche Umwelt durch ihr Handeln sowie durch ihre Beteiligung an der Planung und Entscheidungsfindung beeinflussen können.
- › Durch bestehende Formen der Partizipation erleben Kinder demokratisches Verhalten. Diese Beteiligungsverfahren fördern die Selbstständigkeit und steigern die Verantwortungsbereitschaft der Kinder:
 - Sie erleben, dass alle Kinder gleichberechtigt an der Gestaltung des Zusammenlebens in der Tageseinrichtung teilhaben.
 - Sie erfahren, dass sie Aufgaben lösen und Probleme bewältigen können.
 - Sie lernen ihre Interessen selbst zu vertreten und die Meinung anderer zu respektieren.
 - Sie erleben Rücksichtnahme, gegenseitige Hilfe und gewaltfreie Austragung von Konflikten.



Partizipation lässt sich in verschiedene Stufen der Beteiligung gliedern¹⁰ (angelehnt an Ursula Günster-Schönig, Roger Hart, Wolfgang Genthart, Reinhard Schröder, Rüdiger Hansen und Prof. Knauer). In unseren Einrichtungen bewegen wir uns abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes – aber auch abhängig von der Situation – auf verschiedenen Stufen.

Zu den in unseren Einrichtungen vorkommenden Stufen gehört als niedrigste Stufe¹¹, die Stufe der **Information**. Kinder werden über Entscheidungen und die Gründe für Entscheidungen, die sie betreffen, altersgerecht informiert. Als nächsthöhere Stufe – der Stufe der **Mitsprache oder auch Anhörung** – werden Kinder nach ihrer Meinung zu einem Sachverhalt gefragt und sie können mitdiskutieren. Die Entscheidung wird in dieser Stufe jedoch von den Erwachsenen getroffen. In der Stufe der **Mitbestimmung** dagegen entscheiden Erwachsene und Kinder gemeinsam und suchen bei Bedarf einen Kompromiss. Davon unterscheidet sich die Stufe der **Selbstbestimmung**, da hier das Kind bzw. die Kinder frei und allein entscheiden können – ohne Einflussnahme der Erwachsenen. Die Stufe der Selbstbestimmung ist die höchste Stufe der Partizipation in unseren Einrichtungen.¹²

Wir haben zum Ziel, Kindern in möglichst vielen Bereichen eine möglichst hohe Stufe der Partizipation zu ermöglichen. Um dies zu gewährleisten, prüfen die Erzieher*innen im pädagogischen Alltag, in welchen Situationen die Kinder mitentscheiden können bzw. die Erzieher*innen ihnen Entscheidungen sogar überlassen können.

Unsere Mitarbeiter*innen achten die Selbstbestimmung der Kinder über ihren eigenen Körper (zum Beispiel bei Berührungen, Essen, Wickeln und Toilettengänge, etc.). Hier dürfen Kinder grundsätzlich selbst entscheiden, ob und wie etwas mit ihnen geschieht. Einschränkungen dürfen hier nur erfolgen, wenn dies aus gesundheitlichen, aufsichtspflichtigen oder fürsorgepflichtigen Gründen notwendig ist. Dann muss dem Kind zwingend eine Erklärung gegeben werden.

Die konkrete Umsetzung von Partizipation und Kinder-Beschwerdemanagement ist von Einrichtung zu Einrichtung verschieden und in den einzelnen Einrichtungskonzepten nachzulesen.

¹⁰ Erläuterung zu "Stufe der Dekoration": Kinder führen Aktionen nach Anweisung aus, ohne die Gründe zu kennen und ohne mitzusprechen oder mitzuentcheiden. Beispiel: Kinder führen in schönen Kostümen ein Stück / einen Tanz auf einem Fest zur Unterhaltung der Erwachsenen auf. Die Kinder sind weder an der Art noch dem Inhalt der Vorführung beteiligt.

¹¹ Die Stufen 1-4 werden in unserem Konzept nicht berücksichtigt, da wir als Mindeststandard der Partizipation die Stufe 5 „Information“ ansetzen

¹² Die höchste Stufe der Partizipation, die Selbstverwaltung, ist in Kindertagesstätten aufgrund des Alters und Entwicklungsstands der Kinder nicht umsetzbar und wird daher nicht berücksichtigt.

2.1.6 Recht auf gewaltfreie Erziehung

In § 1631 BGB heißt es: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Kinder können von gewaltvollem Umgang im privaten Umfeld, durch Erzieher*innen oder durch andere Kinder betroffen sein. Um dies zu verhindern, ergreifen wir unterschiedliche Präventionsmaßnahmen. (Zu Interventionen im Verdachtsfall siehe Kapitel 3.)

Wir beraten und unterstützen Eltern in gewaltfreiem Erziehungsverhalten durch regelmäßige Elterngespräche, dem Angebot einer (anonymen) Erziehungsberatung sowie pädagogischen Elternabenden zu herausfordernden Erziehungssituationen. Hier ist es uns wichtig, gemeinsam mit den Eltern Handlungsalternativen zu entwickeln und die grundlegende pädagogische Kompetenz sowie das Einfühlungsvermögen zu fördern. Bei Bedarf unterstützen wir Eltern bei der Beantragung von Frühen Hilfen, Erzieherischen Hilfen etc.

Das Recht auf gewaltfreie Erziehung ist aber auch in der alltäglichen Arbeit in unseren Kindertageseinrichtungen zu schützen. Daher legen wir bei Neueinstellungen ein besonderes Augenmerk auf eine zugewandte, gewaltlose pädagogische Haltung. Wir achten darauf, ob die Arbeitsweise des / der Bewerber*in zu unseren Verhaltensleitlinien passt. Hierzu prüfen wir Lebensläufe, Zeugnisse und das erweiterte Führungszeugnis und verschaffen uns im Bewerbungsgespräch einen persönlichen Eindruck.

In der Einarbeitungsphase arbeiten neue Kolleg*innen stets in Begleitung eines*einer vertrauten Mitarbeiter*in im selben Raum. Sie begleiten keine Toilettengänge / Wickelphasen und Schlafsituationen. Neue Kolleg*innen ziehen Kinder zudem nicht um, bis nach Einschätzung der Leitung ein Vertrauensverhältnis sowohl der Kindern, unter den Kolleg*innen als auch zu der Leitung entstanden ist. Die Ausweitung der Tätigkeiten geschieht zunächst ebenfalls in Begleitung und im Einvernehmen mit dem Kind, um einen dem Kind zugewandten Umgang sicherzustellen. Den neuen Kolleg*innen erläutert die Leitung unsere Verhaltensleitlinien und die Verfahrensabläufe im Verdachtsfall (§8a und weitere). Diese Unterlagen werden zur Vertiefung ausgehändigt.

Wir achten als Träger auf eine angemessene personelle Ausstattung, um Überforderungssituationen im Vorhinein zu vermeiden. Unsere Kindertageseinrichtungen verfügen im Team über eine klare Handlungsanweisung bei Überforderung und Überlastung. Beispielsweise können Mitarbeiter*innen nach Absprache eine kurze Auszeit nehmen, sich mit Kolleg*innen im Rahmen einer kollegialen Beratung oder im Gesamtteam beraten, Unterstützung von der Leitung erhalten und externe vertrauliche Beratung durch die Beratungsstelle Stieghorst in Anspruch nehmen. Zudem werden Fachkräfte regelmäßig zu verschiedensten pädagogischen Themen fortgebildet, um so mehr Handlungssicherheit und Handlungsalternativen zu erhalten. Die Leitungen führen einmal jährlich und nach Bedarf Mitarbeiter*innengespräche, um die Entwicklung des Personals zu unterstützen, Probleme zu erkennen und zu bearbeiten. Die Leitungen achten auf die Belastung und Verfassung ihrer Mitarbeiter*innen und sprechen diese auch aktiv und lösungsorientiert an.

Kinder können jedoch nicht nur von Grenzüberschreitungen bzw. Übergriffen durch Erwachsenen betroffen sein, sondern auch von Übergriffen durch andere Kinder. Neben einer selbstverständlich angemessenen Beaufsichtigung und der Berücksichtigung des Entwicklungsstands der Kinder kennen die Fachkräfte Faktoren für Übergriffe unter Kindern (z.B. Machtverhältnisse, sozialer Status, Alter, Körperstatur, Geschlecht,...) und berücksichtigen dies in ihrer Arbeit. In den Gruppen gibt es eindeutige, festgelegte und den Kindern bekannte Regeln zum Umgang miteinander. Die Konzeptionen der Einrichtungen setzen sich mit dem Thema frühkindliche Sexualität auseinander (vgl. Einrichtungskonzeption).

2.1.7 Schutz im Krieg und auf der Flucht

In unseren Einrichtungen nehmen wir selbstverständlich auch geflüchtete Kinder / geflüchtete Familien auf. Uns ist bewusst, dass viele von ihnen traumatische Erfahrungen gemacht haben. Zum Umgang mit diesen Kindern lassen wir uns bei Bedarf von traumapädagogisch geschulten Fachkräften (über den Psychologischen Beratungsdienst und weitere) beraten. Wir unterstützen geflüchtete Familien und ihre Kinder durch Beratung und Einbindung in Netzwerke zur Hilfe und Orientierung in ihrer neuen Lebenssituation – zum Beispiel Unterstützung beim Spracherwerb oder andere spezielle Fördermaßnahmen entsprechend ihrer Bedürfnisse¹³.

2.1.8 Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung

Wir schützen Kinder vor Kinderarbeit, sowie sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung durch die in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen. Werden uns Anzeichen für sexuelle Übergriffe, Kinderarbeit oder andere wirtschaftliche Ausbeutung bekannt, verfahren wir gemäß den Abläufen nach §8a SGB VIII (siehe Kap. 3.2).

2.1.9 Recht auf elterliche Fürsorge

Kinder haben ein Recht auf die Liebe und Fürsorge beider Eltern und auf ein sicheres Zuhause. Dies bedeutet für uns, dass wir Eltern bei der Ausübung ihrer Fürsorge beraten und unterstützen sowie die Bindung zwischen Eltern und Kind durch Gespräche, aber auch gemeinsame Angebote und Veranstaltungen fördern (insbesondere in Familienzentren). Zudem stellen wir Informationsmaterial zu Gefahren für Kinder im Alltag bereit und sensibilisieren Eltern für potentielle Gefahren.

Kinder haben zudem das Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen. Unsere Einrichtungen gehen dabei besonders auf die Bedürfnisse von Alleinerziehenden und Getrenntlebenden ein und vermitteln an Beratungsstellen bzw. die Trennungs- und Scheidungsberatung des Jugendamts.

Gleichzeitig ist es unser Auftrag, die Eltern auf unzureichende Fürsorge und Gefahren für ihr Kind hinzuweisen und beim Vorliegen von Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt gemäß §8a SGB VIII zu informieren (siehe Kap. 3.2).

¹³ Siehe 2.1.1. Recht auf Gleichheit

2.1.10 Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

In all unseren Kindertageseinrichtungen betreuen wir Kinder mit und ohne (drohende) Behinderung gemeinsam. Wir unterstützen damit die gesellschaftliche Aufgabe, Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft zu integrieren.

Kinder mit (drohenden) Behinderungen werden bei uns durch speziell geschulte Integrationskräfte gemäß ihrem Entwicklungsstand gefördert. Wir stehen in engem Austausch mit den Eltern, behandelnden Ärzten sowie weiteren Institutionen. Dabei erstellen die Fachkräfte Förderpläne und nutzen sowohl gezielte Einzel-Förderung als auch die Förderung in Kleingruppen sowie Förderung im Gruppenalltag. Besonders wichtig ist es uns, Kindern Explorations-Räume anzubieten und sie nach Möglichkeit Dinge selbst tun zu lassen. Integrationsplätze sollen hier Hilfe zur Selbsthilfe sein.

Menschen mit Behinderung sind häufiger Opfer von Gewalt und Übergriffen. Dieses Wissen beachten wir im pädagogischen Alltag bei der Zusammensetzung von Spielgruppen, der Aufsicht etc. Daher behalten wir die Interessen von Kindern mit Behinderung besonders im Blick und unterstützen und begleiten sie in der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte. Die Integrationsfachkräfte sind dabei sowohl für das einzelne Kind als auch beratend für die gesamte Einrichtung tätig. Näheres zur Umsetzung der Inklusion ist in den einzelnen Einrichtungskonzepten zu finden.

2.2 Wie transportiert eine GfS Kindertagesstätte den Kinderschutz in die Elternschaft?

Gelungender präventiver Kinderschutz erfordert die Einbeziehung der Eltern als wichtigste Bindungsinstanz der Kinder. Daher beziehen wir die Eltern – wie bisher beschrieben – intensiv in die Arbeit ein.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept dient vor allem dem internen Gebrauch und als Handlungsleitfaden für unsere Mitarbeiter*innen. Das Konzept ist Bestandteil der Kitakonzeption und ist den Eltern daher zugänglich (im Elterncafé, an Info-Punkten etc.) und wird auch auf Anfrage an Eltern ausgehändigt. Der Elternrat der Einrichtungen wird in einer Elternratssitzung über die Erweiterung des Konzepts informiert. Bei Bedarf kann ein Elternabend zu diesem Thema stattfinden, um die Eltern über das einrichtungsübergreifende Kinderschutzkonzept zu informieren.

Auch neue Eltern fragen im Anmeldeverfahren zunehmend nach Kinderschutzkonzepten. In diesem Fall sind die Inhalte des Konzepts kurz zu beschreiben. Eine Aushändigung erfolgt nicht. Eltern haben die Möglichkeit, sich das Konzept in der Kita durchzulesen.

2.3 Übergriffe unter Kindern – Eine Facette des Kinderschutzes im Kita-Alltag¹⁴

Was wir heute als Gewaltvorfall sanktionieren, der Behörde melden, in Elterngesprächen aufarbeiten und mit pädagogischen Maßnahmen flankieren, nämlich wenn ein Kind von anderen verprügelt wird, war noch vor 50 Jahren, ein normaler hinzunehmender Alltag. Heute gilt unsere Aufmerksamkeit dem Erleben der beteiligten Kinder, um entsprechend begleiten und eingreifen zu können.

Seit sich die Fachdiskussion des Themas „pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern“ angenommen hat – seit ca. 15 Jahren – erwecken Medienberichterstattung, aber auch der Fachdiskurs selbst den Eindruck, sexuelle Übergriffe unter Kindern nähmen stetig zu. Aber dieser Eindruck täuscht. Er hat mehr mit veränderter Wahrnehmung, mit Sensibilisierung, als mit verändertem Verhalten zu tun. Die meisten Übergriffe haben so auch schon vor Generationen stattgefunden, wurden aber nicht als solche problematisiert. Die gesellschaftliche Toleranz gegenüber sexuellen, aber auch körperlichen Grenzverletzungen schwindet, das angestammte Recht der Stärkeren wird immer hartnäckiger hinterfragt.

Beim Thema sexualisierte Gewalt unter Minderjährigen verdient das Kita-Alter besondere Aufmerksamkeit. Junge Kinder stehen am Anfang des sexuellen Lernens. Sie entdecken und entwickeln diesen Bereich ihres Lebens, ihrer Identität. Und dafür, welche Rolle Sexualität im sozialen Kontakt spielt, wie sich sexuelle Neugier ausdrücken darf, gibt es keinen inneren Kompass. Jungen Kindern müssen wir noch die Welt erklären – auch die sexuelle Welt. Sie sind auf Bezugspersonen angewiesen, die sie begleiten und Orientierung geben, damit Sexualität als ein Lebensbereich des Wohlergehens und der Lebensfreude erfahren und gefühlt wird. Bezugspersonen, die den Wert der körperlichen Selbstbestimmung vermitteln, die Bedeutung von Scham, den Respekt vor den Grenzen des anderen, und die auch dafür sorgen, dass der eigene Körper und die Sexualität als etwas Wertvolles erlebt werden, das nicht als Tauschware für Anerkennung, Liebe und soziale Bedeutung dient – und auch nicht als Waffe, mit der Macht über andere erlangt werden kann.

Machen Mädchen oder Jungen schon sehr früh die Erfahrung von sexuellen Übergriffen, die keiner bemerkt oder ernstnimmt, wachsen sie in einer Welt auf, in der es dazu gehört, von anderen unangenehm berührt zu werden, eine Welt, in der Stärkere und Ältere alles dürfen, dann ersteht in ihnen eine missbräuchliche Welt. Anders als bei älteren Kindern gibt es noch zu wenig andere Erfahrungen, an der sie die Erfahrung der sexuellen Gewalt messen, bewerten und letztlich relativieren könnten.

Man könnte zugespitzt sagen: Das Problem sind nicht so sehr die Vorfälle sexueller Übergriffe unter Kindern, sondern die Erfahrung, dass niemand hilft, nicht hinsieht, so dass es einfach weiter gehen kann. Die Erfahrung, dass selbst wenn die Übergriffe irgendwann wieder aufhören, kein Trost erfolgt und niemand die entscheidende Bewertung

¹⁴ Folgender Textabschnitt diente als Grundlage der Quelle: [Ulli Freund: Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern - Eine Facette des Kinderschutzes im Kita-Alltag | ErzieherIn.de - Das Portal für die Frühpädagogik](#)

ausspricht, *dass das Unrecht ist*. Dieses Problem trifft beide Seiten: Auch die übergriffigen Kinder werden im Stich gelassen, auch sie brauchen die Erklärung der sexuellen Welt durch ihre Bezugspersonen. Lässt man übergriffige Kinder gewähren, erleben sie ihr Verhalten als legitim, als Möglichkeit, sich mit sexuellen Mitteln durchzusetzen oder die Befriedigung ihrer sexuellen Neugier mit Gewalt oder Manipulation zu erreichen. Und diese Erfahrung wird beeinflussen, was Sexualität für sie bedeutet.

Das Ziel, sexuelle Übergriffe unter jungen Kindern um jeden Preis zu verhindern, ist unrealistisch, überfordert die Erzieher*innen und läuft Gefahr, zugunsten lückenloser Kontrolle Konzepte der Selbständigkeit in Kindertageseinrichtungen zu untergraben. Selbstverständlich sollten alle Wege der Prävention genutzt werden, um das Risiko zu verringern, dass es zu solchen Vorfällen kommt. Aber die wirkliche Herausforderung besteht darin, sexuelle Übergriffe als solche richtig zu erkennen und fachlich angemessen mit den beteiligten Kindern, aber auch ihren Eltern und der Kindergruppe umzugehen, und so den Kindern Orientierung zu geben. Dies fordert Erzieher*innen heraus und wird häufig als Überforderung erlebt. Deshalb ist es hilfreich, sich zu vergegenwärtigen, wie weit die eigenen Aufgaben gehen und wo die Kompetenzen anderer Berufsgruppen gefragt sind. Der pädagogische Umgang erfordert keine therapeutische Aufarbeitung des Vorgefallenen mit betroffenen Kindern, keine psychologische Analyse der Ursachen für das übergriffige Verhalten und keine entsprechende therapeutische Begleitung der übergriffigen Kinder. Die Aufgabe der Erzieher*innen besteht vielmehr darin, sexuelle Übergriffe von sexuellen Aktivitäten zutreffend abzugrenzen und Mädchen und Jungen vor weiteren sexuellen Übergriffen im pädagogischen Alltag zu schützen, indem wirksame Maßnahmen in Bezug auf die übergriffigen Kinder entwickelt und durchgeführt werden. Sexuelle Übergriffe sind oft gekennzeichnet durch ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Kindern, zum Beispiel durch einen Altersunterschied, unterschiedliche körperliche Kraft, soziale Rollen und Beliebtheit, Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen etc. Aspekte, die deutlich auf einen Übergriff hinweisen, sind die Ausübung von Druck sowie die Geheimhaltung der Situation.

Wird ein Übergriff von einem*r Mitarbeiter*in bemerkt, muss die Situation umgehend aufgelöst werden. Zwischen den Kindern und der Erzieher*in erfolgt ein erster (spontaner) Austausch über das Geschehen. Eine vorzeitige Kategorisierung der Kinder in "Täter*in" und "Opfer" ist zwingend zu vermeiden. Die Mitarbeiter*in informiert ihre Gruppenkolleg*innen, um gemeinsam kurzfristige Maßnahmen zu besprechen und die beteiligten Kinder darüber zu informieren. Sobald die Situation aufgelöst ist, ist zudem umgehend die Leitung in Kenntnis zu setzen und ein Protokoll der Situation anzufertigen. Die Leitung informiert umgehend die Fachbereichsleitung, da im Weiteren eine Meldung nach §47 erfolgen muss. Im Anschluss sind die Eltern der beteiligten Kinder – je nach Situation – umgehend oder spätestens in der Abholsituation zu informieren und nach Möglichkeit den weiteren Ablauf mit den Eltern zu thematisieren. Alle beteiligten Kinder sind im Anschluss gemeinsam mit einer Kinderschutzfachkraft zur Situation anzuhören. Dabei sollen die Kinder nicht mit Fragen bedrängt werden.

Ziel von pädagogischen Interventionen ist es, dass sich die Kinder weiterhin begegnen können, indem eine Atmosphäre in der Kindergruppe (wieder) hergestellt wird, in der sich alle wohl und sicher fühlen. In der Regel soll keine dauerhafte Trennung der beteiligten Kinder erfolgen. Um dies umzusetzen, ist eine enge Begleitung des übergriffigen Kindes sinnvoll, um diesem rechtzeitig Grenzen aufzuzeigen und es im Umgang mit den Bedürfnissen anderer anzuleiten und zu beaufsichtigen. Das betroffene Kind soll sich möglichst frei und unbeobachtet fühlen und wie bisher in der Gruppe bewegen können. Eine Förderung von Empathie, Grenzsetzung und Gefühlswahrnehmung für die gesamte Gruppe durch angeleitete Aktionen können unterstützend wirken. Zudem kann es sinnvoll sein, eine (einrichtungs-)externe Begleitung des Teams zu installieren (z.B. eine Kinderschutzfachkraft, Supervision...). Zusätzlich kann eine Vermittlung der Beteiligten an entsprechende Beratungsstellen erfolgen.

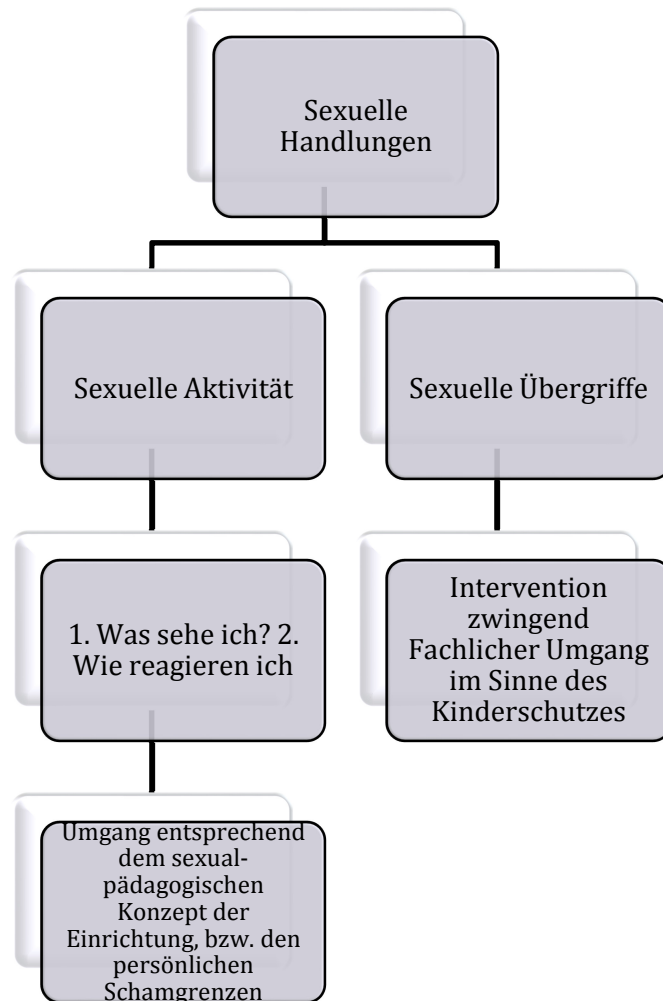
Sind die Übergriffe massiv, wiederholt und/oder mit Drohungen verbunden und kommt man ihnen allein mit pädagogischen Mitteln nicht bei, sollten die Erzieher*innen rechtzeitig therapeutische Unterstützung für übergriffige und/oder betroffene Kinder anmahnen. Massive Übergriffe können auch ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes sein. Hier sind die Erzieher*innen verpflichtet, nach § 8a SGB VIII¹⁵ zu verfahren. Mit diesem Vorgehen erübrigen sich aber pädagogische Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder nicht, denn es entsteht ja kein pädagogisches Vakuum, wenn Jugendhilfemaßnahmen zum Zuge kommen.

Erkennen und Reagieren: zwei Schritte in der richtigen Reihenfolge

In der Praxis kommt es häufig zu Verwechslungen von sexuellen Übergriffen mit Doktorspielen, also sexuellen Aktivitäten. Aber auch umgekehrt werden sexuelle Aktivitäten von Kindern als Übergriffe abgestempelt, nur weil das, was da zwischen Kindern geschieht, bei den Erwachsenen Peinlichkeit oder Unbehagen auslöst. Eine fachlich zutreffende Reaktion setzt zunächst voraus, dass eine sichere Unterscheidung zwischen sexuellen Übergriffen und Aktivitäten gelingt.

Wird eine sexuelle Handlung unter Kindern beobachtet oder berichtet, sollte in einem ersten Schritt die Frage geklärt werden: Was sehe ich? Handelt es sich um eine sexuelle Aktivität oder einen sexuellen Übergriff? Die Beantwortung dieser Frage muss auf der Grundlage von fachlichen Kriterien erfolgen – nämlich einem Basiswissen über kindliche Sexualität und ihre Entwicklung – und nicht auf der Grundlage von Gefühlen. Verlassen sich pädagogische Fachkräfte auf ihr Gefühl, kommen sie zu sehr unterschiedlichen Einschätzungen, je nach Persönlichkeit, Weltanschauung und Biografie, und haben ein schlechtes professionelles Standing im Gespräch mit Eltern. Für Eltern gilt das nicht: als Laien dürfen sie sich zunächst auf ihr Gefühl verlassen und brauchen professionelle Einschätzungen und den Rat der Fachkräfte.

¹⁵ siehe Kapitel 3.2



Ein Aspekt ist bei der Beschäftigung mit kindlicher Sexualität von besonders weitreichender Auswirkung: Wer über kindliche Sexualität nachdenkt, muss umdenken und sich von den gewohnten Assoziationen, die mit Sexualität verbunden sind, verabschieden. Denn Sexualität wird oft mit Sex, also der Sexualität Erwachsener, insbesondere allen Formen des Geschlechtsverkehrs, gleichgesetzt und damit verwechselt. Wird diese Verwechslung nicht aufgelöst, kann das dazu führen, dass sexualfreundliche Erziehung als Förderung eines „Rechts von Kindern auf Sex“ missverstanden werden kann. Daher ist es ratsam, in Elterngesprächen die großen Unterschiede zwischen erwachsener und kindlicher Sexualität zu erklären, denn damit fallen viele – auch unausgesprochene – Widerstände weg.

Erst wenn die Frage „Was sehe ich?“ beantwortet wurde, stellt sich im zweiten Schritt die Frage „Wie reagiere ich?“ Ist man zu der Einschätzung gelangt, dass ein sexueller Übergriff vorliegt, ist die Kita aus Gründen des Kinderschutzes verpflichtet einzugreifen. Wird die sexuelle Handlung aber als sexuelle Aktivität bewertet, hat die Einrichtung Spielräume, ob und wie sie darauf pädagogisch einwirken will.

3 Verfahrensbeschreibung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

3.1 Interner Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen

Der „interne Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen“ für den Arbeitsbereich „Kindertagesstätten“ (s. Schema im Anhang) orientiert sich an den Verhaltensleitlinien für den Arbeitsbereich „Kindertagesstätten“ der GfS (s. Anhang). Beide arbeiten - ähnlich einer Ampel - mit den Farben grün, gelb und rot. In den Verhaltensleitlinien ist das Verhalten im grünen Bereich unbedenklich bis vorbildlich. Verhaltensweisen, die im gelben Bereich liegen, sind mindestens kritisch zu betrachten und bedürfen der Reflexion und Korrektur. Verhaltensweisen im roten Bereich sind falsch, gefährden das Kindeswohl und sind i. d. R. strafbar. Der Handlungsplan für Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen nimmt diese Signalfarben ebenfalls auf. Tatsächlich sind Verdachtsfälle nicht immer so klar zuzuordnen. Ob ein vermutetes Verhalten im kritischen oder im strafrechtlichen Bereich liegt, obliegt letztendlich der Gerichtsbarkeit.

Die GfS möchte ihren Mitarbeiter*innen aufweisen, was bei Beschwerden, Verdachtsmomenten und Vorfällen zu tun ist, um damit mehr Handlungssicherheit herzustellen. Dies sind wir insbesondere den Kindern, aber auch den Mitarbeiter*innen und Kollege*innen schuldig. Niemand soll zu Unrecht verdächtigt werden. Wenn ein*e Mitarbeiter*in verhaltensunsicher ist, soll er*sie Unterstützung erhalten. Insofern gibt der Handlungsplan (s. Anhang) einen Überblick, wer wann einzubeziehen ist und welche die nächsten Schritte sind.

Eine Beschwerde, ein beobachteter Vorfall, ein Verdacht über eine*n übergriffige*n Mitarbeiter*in wird immer zuallererst der Kitaleitung gemeldet. Diese prüft die Plausibilität des Verdachts und informiert die Fachbereichsleitung. Je nach Bedarf und Gefährdungseinschätzung kann bereits eine Kinderschutzkraft hinzugezogen werden. Selbst, wenn der Verdacht direkt ausgeräumt werden kann, dient das Teilen des Wissens und der Verantwortung dem Schutz des Kindes und dem Schutz des*der Mitarbeiter*in vor falschen Verdächtigungen. Alle Informationen und Schritte werden schriftlich festgehalten.

Sollte sich der Verdacht nach der ersten Plausibilitätsprüfung erhärten, ist der*die Mitarbeiter*in zu den Beschuldigungen anzuhören. An dem Gespräch nehmen die Leitung und gegebenenfalls bereits eine Kinderschutzkraft und die Fachbereichsleitung teil. Mindestens eine dritte Person sollte als Zeug*in dem Gespräch beiwohnen.

Wichtig ist es, kein detailliertes Wissen („Täterwissen“) preiszugeben, sondern die beschuldigte Kraft die kritische Situation schildern zu lassen. Das Gespräch wird wie alle weiteren Schritte immer dokumentiert.

Sollte sich nach dem Gespräch der Verdacht ausräumen lassen, sind die Betroffenen zu informieren. Dem*der zu Unrecht verdächtigten Mitarbeiter*in ist Unterstützung bei der Aufarbeitung anzubieten. Zudem ist eine Thematisierung mit weiteren - am Prozess

beteiligten - Personen wichtig, um das Vertrauen wiederherzustellen und den*die Mitarbeiter*in zu rehabilitieren

Erhärtet sich der Verdacht nach dem Gespräch mit dem*der Verdächtigten, schätzen die Leitung und die Fachbereichsleitung möglichst unter Einbeziehung einer Kinderschutzkraft ein, ob es sich um kritisches Verhalten oder um schwerwiegende Verdachtsmomente handelt. Liegen schwerwiegende Verdachtsmomente vor, informiert die Fachbereichsleitung den Vorstand. Der Fall wird dem Landesjugendamt und dem Jugendamt anonymisiert gemeldet. Gegebenenfalls setzt der Vorstand auch den Aufsichtsrat in Kenntnis.

Liegt ein Verdacht im kritischen Bereich werden Maßnahmen wie Unterstützung zur Selbstreflexion, Fortbildung, Veränderungen von Rahmenbedingungen und Begleitung durch die Leitung eingeleitet.

Ist der Verdacht schwerwiegend, werden alle weiteren Schritte mit dem Vorstand abgestimmt. Weitere Instanzen (Betriebsrat, Rechtsanwält*innen, Strafverfolgungsbehörden) können involviert werden. Gegebenenfalls stehen arbeitsrechtliche Konsequenzen wie Abmahnung, Versetzung oder eine (Verdachts-) Kündigung an.

Im Verfahren ist zu berücksichtigen, dass auf der einen Seite die Transparenz für die Betroffenen vorhanden sein muss und gleichzeitig der Opferschutz, Datenschutz und womöglich auch der Schutz eines Strafverfolgungsprozesses zu gewährleisten ist. Den Betroffenen ist Unterstützung anzubieten. Kinder und Eltern können beispielsweise an (ärztliche) Beratungsstellen vermittelt werden. Aber auch der*die vermeintlichen Täter*in ist mit Hinweisen auf Rechtsbeistand, Beratungsstellen o. ä. Hilfe zu leisten. Sollte sich der Verdacht als falsch herausstellen, sind angemessene Maßnahmen der Rehabilitation des*der Mitarbeiter*in einzuleiten.

Die GfS nimmt die Fürsorgepflicht für ihre Mitarbeiter*innen sehr ernst, wobei das Wohl des Kindes immer an erster Stelle steht. Im Zweifelsfall agieren wir parteilich und anwaltlich für das Kind.

3.2 Verhalten bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

Die Gesellschaft für Sozialarbeit Bielefeld e.V. verfügt über eine Generalvereinbarung mit dem Jugendamt Bielefeld zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Diese dient mit ihren Anlagen dazu, Abläufe und Verantwortlichkeiten festzulegen, um in gemeinsamer Verantwortung die betreuten Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Der Ablauf zum Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung ist im Flussdiagramm und der Prozessschritt-Tabelle ausführlich dargestellt (s. Anhang). Im Folgenden wird der Ablauf daher nur kurz geschildert.

Werden einem*r Mitarbeiter*in gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, wird die Leitung der Einrichtung umgehend informiert. Anhaltspunkte für Gefährdungen werden immer dokumentiert. Im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte wird eine erste Gefährdungseinschätzung vorgenommen (siehe Prüf- und Ergebnisbogen). Erfolgt die Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, erfolgt die Einbeziehung einer "Insofern erfahrenen Fachkraft" (Kinderschutzfachkraft). Die Kontaktdaten der Kinderschutzkräfte liegen den Leitungen vor. Bei Bedarf kann der Fall auch anonym der Fachstelle Kinderschutz geschildert werden, um eine weitere Einschätzung und Beratung zum weiteren Vorgehen zu erhalten.

Kommen die Fachkräfte auch hier zu der Einschätzung, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen, wird die Fachbereichsleitung informiert und über den weiteren Verlauf / die weiteren Schritte auf dem Laufenden gehalten. Zudem ist ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zu führen, um gemeinsame Lösungen zur Abwendung der Gefährdungslage zu finden. Sind die Eltern kooperationsbereit und nach Einschätzung der Fachkräfte, ggfs. mit Hilfe, in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, werden konkrete Ansprachen zur Abwendung der Gefährdung getroffen. Hier ist insbesondere auf die schriftliche Dokumentation und die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen zu achten (ggfs. Schutzplan aufstellen).

Sind Eltern nicht bereit – oder nicht imstande, die Gefährdung (ggfs. mit Hilfe) abzuwenden, erfolgt eine Meldung nach §8a SGB VIII an das Jugendamt. In der Regel ist dies den Eltern mitzuteilen. Eine Ausnahme kann lediglich erfolgen, wenn eine weitergehende akute Gefährdung des Kindes durch die Meldung zu erwarten ist. Die Meldung erfolgt – je nach Dringlichkeit – in der Regel schriftlich per Vordruck. Das weitere Vorgehen wird mit dem Jugendamt abgestimmt.

Wenn es sich um eine akute Gefährdung mit Gefahr im Verzug handelt, sollte das Jugendamt umgehend telefonisch vorinformiert werden. In diesem Fall sind direkte Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen. Hierzu kann den Eltern beispielsweise eine Herausgabe des Kindes verweigert werden etc. Weitere Maßnahmen sind mit dem Jugendamt abzustimmen. Ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten muss in diesem Fall im Nachgang erfolgen.

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung besteht keine Schweigepflicht gegenüber dem Jugendamt – eine Schweigepflichtentbindung ist in diesem Fall nicht nötig. Informationen dürfen bei Anrufen des Jugendamtes nur herausgegeben werden, wenn ein §8a-Verfahren läuft. Reine "Informationsanrufe" des Jugendamtes bedürfen einer Schweigepflichtentbindung.

4 Anlagen

GfS-interne Dokumente für den Arbeitsbereich „Kindertagesstätte“

- Schema zum internen Handlungsplanplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen
- Verhaltensleitlinien für den Arbeitsbereich „Kindertagesstätten der GfS“

Generalvereinbarung mit dem Jugendamt Bielefeld und dazugehörige Unterlagen

- Generalvereinbarung mit dem Jugendamt Bielefeld
- Prozessschritt-Tabelle: Prüfung Kindeswohlgefährdung im Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen
- Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung
- Anlage zur Einschätzskala der Kindertageseinrichtungen
- Verfahren zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung im Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen